



Vereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums

Stand 15.05.2014 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Vereinbarungen vom April 2007 und Mai 2014

Präambel

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesrepublik Deutschland das gleiche Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen anerkannt.

Der Freistaat Thüringen sieht den Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Nr. II.10 des Thüringer Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Zwecke der Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst vor.

Das Thüringer Justizministerium fördert die Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Es strebt insbesondere die Eingliederung der im Geschäftsbereich beschäftigten behinderten Menschen und die Neueinstellung und Ausbildung von behinderten Menschen an. Es trägt gleichfalls Verantwortung für die Gesundheitsvorsorge. In diesem Bewusstsein schließen das Thüringer Justizministerium, die Hauptvertretung der Schwerbehinderten, der Hauptpersonalrat Justiz und der Hauptpersonalrat Justizvollzug die folgende Integrationsvereinbarung.

1. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Thüringer Justizministeriums mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte. Sie findet in den Dienststellen unmittelbare Anwendung. Sie betrifft, soweit von Schwerbehinderten die Rede ist, diejenigen, die im Sinne des § 69 SGB IX von den Versorgungsämtern als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder von der Arbeitsagentur gleichgestellt wurden, sowie unter Vorbehalt diejenigen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

2. Grundsätze

Zur Integration und Rehabilitation der Schwerbehinderten sowie zur Durchführung von präventiven Maßnahmen arbeiten die Leiter der Dienststellen, die mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiter, die Personalvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen und die Beauftragten des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen vertrauensvoll zusammen. Bei Bedarf beteiligen sie weitere Stellen (z.B. Integrationsamt, Arbeitsagentur, Rententräger, Integrationsfachdienste und andere Leistungsträger).

Finanzielle Förderungsmöglichkeiten sowie technische und organisatorische Möglichkeiten sind zu nutzen.

Für von Behinderung bedrohte Menschen und Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50%, mindestens jedoch 30%, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 des SGB IX sind, soll jeweils geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen i.S. dieser Vereinbarung entsprechend in Betracht kommen.

Über den persönlichen Geltungsbereich hinaus haben die von dieser Integrationsvereinbarung nicht erfassten, gesundheitlich beeinträchtigten bzw. von Behinderung bedrohten Beschäftigten das Recht, sich wegen dieser Beeinträchtigungen an die Schwerbehindertenvertretung zu wenden. Diese hat die Pflicht, sich ihrer Belange anzunehmen.

3. Beauftragte des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen

Beauftragte des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen sind bei folgenden Behörden zu bestellen:

- a) bei dem Thüringer Justizministerium für das Ministerium
- b) bei den obersten Behörden der Fachgerichtsbarkeiten für den jeweiligen Geschäftsbereich
- c) bei dem Thüringer Oberlandesgericht für das Oberlandesgericht
- d) bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft für die Generalstaatsanwaltschaft
- e) bei jedem Landgericht für den jeweiligen Landgerichtsbezirk
- f) bei jeder Staatsanwaltschaft für die jeweilige Staatsanwaltschaft
- g) bei jeder Vollzugsanstalt für die jeweilige Anstalt.

4. Personalplanung, Einstellung und Personalmaßnahmen

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung auch in Zeiten der Stellenreduzierung bevorzugt eingestellt und weiterbeschäftigt. Die Zahl der Schwerbehinderten soll durch Einstellungen erhöht werden.

Jede Dienststelle prüft bei der Besetzung freier Stellen, ob der Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten, insbesondere mit einem bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden kann. Die für die Einstellung und Auswahl zuständige Personalabteilung informiert frühzeitig die zuständige Arbeitsagentur über eine zu besetzende Stelle.

Die Personalabteilung unterrichtet die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat über vorliegende Bewerbungen von Schwerbehinderten. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der Bewerber dies ausdrücklich ablehnt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig und umfassend in allen Personalangelegenheiten zu unterrichten, die den einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die Gruppe der Schwerbehinderten in den Dienststellen betreffen. Einer Anhörung bedarf es beispielsweise bei folgenden Maßnahmen: Eingruppierung, Umschulung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Genehmigung von Nebentätigkeiten oder deren Versagung, Kündigung, Abmahnung, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Nichtbehinderte Bedienstete, die im Rahmen eines Verfahrens zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder auf Feststellung der Teildienstfähigkeit angehört werden, sind auf die Gesprächsmöglichkeit mit der Schwerbehindertenvertretung hinzuweisen

5. Ausbildung und Prüfung

Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen ist besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten der Einstellung von Schwerbehinderten zu legen.

In Prüfungen können Schwerbehinderten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen Erleichterungen gewährt werden. Hierbei kommen insbesondere die Bereitstellung von Hilfen (z.B. Schreibkraft oder Schreibtechnik für Blinde), die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Einräumung von Erholungspausen in Betracht.

Schwerbehinderte Prüflinge sind durch die für das Prüfungsverfahren zuständige Stelle rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen auf die Möglichkeit hinzuweisen,

Erleichterungen zu beantragen. Art und Umfang der in Betracht kommenden Erleichterungen sind auf Wunsch des schwerbehinderten Prüflings vor der Prüfung mit ihm zu besprechen.

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Prüfungsamt sind vor Beginn der Prüfungen die Schwerbehinderteneigenschaft, die Art und der Grad der Behinderung des Prüflings bekanntzugeben, es sei denn, der Prüfling ist damit nicht einverstanden.

6. Fortbildung

Besonderer Wert ist auf die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Bediensteten zu legen. Der Schwerbehinderte wird in seinem Streben nach Fortbildung unterstützt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden Erleichterungen gewährt und entstehende Lehrgangs- und Reisekosten übernommen.

7. Beurteilung

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter ist die Minderung der Arbeitsmenge und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeitsmenge und Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeitsmenge und Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter ist nur eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderleistung zu berücksichtigen. In qualitativer Hinsicht sind dagegen die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

8. Arbeitsplatzgestaltung

Bei der Zuweisung von Dienstzimmern sind die Belange Schwerbehinderter besonders zu beachten. Unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung soll Schwerbehinderten auf ihren Wunsch, soweit möglich, ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden.

Schwerbehinderten sind die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Hilfen an ihrem Arbeitsplatz bereitzustellen.

Bedienstete mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30% aber weniger als 50%, die keine Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SBG IX erfahren, sollen unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung bei der Anschaffung und Vergabe von die körperlichen Einschränkungen ausgleichenden Hilfsmitteln gegenüber nicht schwerbehinderten Bediensteten bevorzugt berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Arbeitsplatzgestaltung und der Versorgung mit Hilfsmitteln wird folgender Verfahrensweg aufgezeigt: Der betroffene Bedienstete wendet sich mit seinem Anliegen an den Beauftragten des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der behinderten Menschen oder den Schwerbehindertenvertreter. Der angesprochene Vertreter trägt die Problematik dem Behördenleiter vor und bespricht mit ihm Lösungsmöglichkeiten. Bei Bedarf soll der Behördenleiter das Integrationsamt hinsichtlich in Frage kommender Hilfsmittel und/oder Fördermöglichkeiten beratend hinzuziehen. Von der Inanspruchnahme von Förderungen ist im möglichen Umfang Gebrauch zu machen.

9. Arbeitsumfeld/ Arbeitsorganisation

Bei dem Neu-, Um- und Ausbau von Dienstgebäuden sind die Belange der Schwerbehinderten zu berücksichtigen. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und der finanziellen Möglichkeiten wird eine Barrierefreiheit aller Dienstgebäude angestrebt.

Bei der Planung von Neu- und Umbauten sind der Hauptvertrauensmann und der Beauftragte des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen.

Schwerbehinderte werden unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung bei der Vergabe von Parkplätzen bevorzugt berücksichtigt.

Behinderten Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) und „Bl“ (blind) werden, sofern Behördenparkplätze vorhanden sind, auf Antrag kostenlose Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

Bei fremdverwalteten Gebäuden bzw. Parkflächen muss hinsichtlich der Vergabe von Parkplätzen eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreffenden Justizbehörde und der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der individuellen Gesundheitsschädigungen sollen bei Bedarf besondere Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen getroffen werden. Besondere Verkehrsbedingungen rechtfertigen ein Entgegenkommen beim Dienstbeginn und Dienstschluss. An Tagen mit extremen Wetterlagen sol-

len bei Bedarf Erleichterungen in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden.

Bei Dienstreisen werden die Auslagen für eine notwendige Begleitperson nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet, soweit die Begleitperson nicht selbst Anspruch auf Reisekostenvergütung hat.

10. Prävention

Beim Auftreten von personen-, verhaltens- oder dienststellenbedingten Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Beschäftigten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können, beziehen die Dienstvorgesetzten entsprechend den Bestimmungen des § 84 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat so frühzeitig ein, dass eine gemeinsame Lösung, ggf. unter Einbeziehung des Integrationsamtes, gefunden werden kann. Mit dem Betroffenen sind alle Möglichkeiten und zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Probleme beseitigt werden können.

Sind schwerbehinderte oder nicht schwerbehinderte Bedienstete innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, sollen die Ursachen analysiert und Möglichkeiten erörtert werden, mit denen die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden und mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Hierzu bietet der Behördenleiter dem Betroffenen ein Gespräch unter Beteiligung des Personalrats und, soweit diese nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen ist, der Schwerbehindertenvertretung an.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement wird nach der Dienstvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für den Geschäftsbereich der Justiz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt, sofern der Bedienstete unter den Geltungsbereich und den Personenkreis dieser Dienstvereinbarung fällt.

Bediensteten, die ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie einen der körperlichen Einschränkung entsprechenden Stuhl oder ein Stehpult benötigen, werden ein entsprechender Stuhl oder ein Stehpult zur Verfügung gestellt.

11. Anlassbezogenes Integrationsteam

Im Bedarfsfall ist ein Integrationsteam zu bilden, dem folgende Personen angehören:

- a) der zuständige Beauftragte des Arbeitgebers für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen
- b) der zuständige Vertreter der Schwerbehinderten
- c) der fachlich zuständige Mitarbeiter aus dem betroffenen Bereich, z.B. Personal, Bau.

Ein Vertreter des Personalrats kann hinzugezogen werden.

Der Dienstherr fördert die entsprechende Fortbildung der mit Personalsachen befassten Bediensteten, der Beauftragten des Arbeitgebers, der Vertrauensleute und der Mitglieder der Personalvertretungen.

12. Gleichstellungsbestimmung

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

13. Geltungsdauer

Die Integrationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 03.05.2005 in Kraft.

Die Vereinbarung wird mindestens alle zwei Jahre durch die Unterzeichner auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben sowie mit weiteren bzw. neuen Zielen versehen. Ungeachtet dessen hat jede Seite das Recht, Vorschläge über ergänzende Vereinbarungen zu unterbreiten und Verhandlungen darüber zu verlangen.

Die Integrationsvereinbarung wird an den dienststellenüblichen Stellen bekannt gemacht. Neu eingestellte schwerbehinderte Bedienstete erhalten bei der Einstellung eine Kopie der aktuellen Dienstvereinbarung und eine Übersicht der gewählten Vertrauenspersonen sowie der Anschriften der Thüringer Integrationsämter.

Darüber hinaus wird sie im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen veröffentlicht.

Erfurt, den 16.04.2014	Erfurt, den 05.05.2014	Erfurt, den 14.05.2014	Erfurt, den 05.05.2014
gez. Dr. Poppenhäger Thüringer Justizminister	gez. Zwinkau Vorsitzende des Hauptpersonalrates Justiz	gez. Schulz Vorsitzender des Haupt- personalrates Justizvoll- zug	gez. Fröb Vorsitzender der Hauptschwerbehin- dertenvertretung